



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten®

DEUTSCHSCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG

Abteilung für Aussenbeziehungen & Religionsfreiheit

Herbert Bodenmann
Redingstrasse 12
CH-4052 Basel
+41 79 225 95 11
Rel.Freiheit@adventisten.ch

Freikirche der Siebenten-
Tags-Adventisten
Deutschschweizerische
Vereinigung
Wolfswinkel 36
Postfach 7
CH-8046 Zürich
T +41 44 315 65 00
F +41 44 315 65 19
dsv@adventisten.ch
www.adventisten.ch

Der Samstag (Sabbat) in adventistischem Selbstverständnis

Diese Kurzdarstellung des adventistischen Sabbatverständnisses will Vorgesetzte und Teammitglieder im Schul-, Berufs- und Armeealltag informieren und Verständnis für die adventistischen Schüler, Studenten, Mitarbeitenden und Armeeangehörigen wecken, sowie allfällige Handlungsalternativen aufzeigen.

Besten Dank für die Zeit, die Sie für das Lesen dieser Erläuterungen aufwenden!

Was sind Adventisten?

Adventisten sind Mitglieder einer protestantischen Freikirche. Die Wurzeln der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten liegen in den Erweckungsbewegungen Europas und der USA. 1867 gab es im Jurabogen Vorläufergemeinden der Adventisten. 1883 wurden in Basel und Tramelan/JU die ersten Gemeinden offiziell gegründet. 2017 lebten in der Schweiz 4'762 erwachsene getaufte Mitglieder und weltweit über 20 Millionen in 215 Ländern und Territorien.

Adventisten verstehen sich als Erben der Reformation. Jesus Christus ist die Mitte ihres Lebens und Glaubens. Sie anerkennen nur die Heilige Schrift als Glaubensgrundlage. Ihre Aufgabe als Christen sehen sie darin, alle Menschen durch Beispiel und Wort zu einem frohmachenden Glauben an Jesus Christus einzuladen. Das uneingeschränkte Ausrichten auf alle zehn Gebote, ist Ausdruck ihres Gottvertrauens und der Erfahrung, dass dies zehn Angebote zu sinnvollem und hoffnungsfrohem Leben sind.

Adventisten pflegen zwischenkirchliche Beziehungen soweit dies unter Wahrung der eigenen konfessionellen Identität möglich ist. Sie haben in der schweizerischen sowie verschiedenen kantonalen „Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen“ (AGCK) den Gaststatus und pflegen dort Kontakte mit den Landes- und weiteren Kirchen (AGCK-Schweiz: <http://www.agck.ch/de/mitgliedkirchen>)

Adventisten engagieren sich bei humanitären und sozialen Problemen im In- und Ausland unter anderem mit dem Hilfswerk ADRA Schweiz, einem Partner-Hilfswerk der Glückskette: <https://www.glueckskette.ch/ueber-uns/unsere-partnerhilfswerke/>
Mehr Infos zur Freikirche unter: <http://www.stanet.ch/dsv/small/content/was.html>

Was ist der Sabbat (Samstag)?

Als protestantische Christen feiern Adventisten den biblischen Ruhe- und Gottesdiensttag, den Samstag (Sabbat), wie es in den zehn Geboten steht (2 Mo 20,8 – 11) und nicht den

Sonntag, wie die Mehrheit der Christen. Der Sabbat dauert vom Sonnenuntergang am Freitag bis zum Sonnenuntergang am Samstag.

Arbeiten Adventisten am Samstag (Sabbat)?

Adventisten arbeiten am Samstag (Sabbat), um Leben zu erhalten und führen alle Arbeiten aus, die diesem Zweck dienen und unverschiebbar sind. Die Freikirche unterhält weltweit viele medizinische Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Kliniken, deren Patienten auch am Samstag (Sabbat) gepflegt werden müssen.

Adventistische Ärzte, sowie das Pflege- und Therapiepersonal, sind immer bereit, am Samstag (Sabbat) lebenserhaltende Dienste zu leisten. Normale Pflegetätigkeiten etc. versuchen sie oft betriebsintern abzutauschen.

Viele adventistische Medizinal- und Pflegefachleute können es aber nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren, eine Prüfung oder Weiterbildungen, die an einem anderen Tag stattfinden könnten, am Samstag (Sabbat) zu absolvieren.

Warum sind Ausnahmen vom Sabbathalten keine Möglichkeit?

Ein Ereignis aus dem Jahr 1967 zeigt beispielhaft, warum Adventisten üblicherweise keine Ausnahme vom Sabbathalten machen können:

Einige adventistische Rekruten in der Schweizer Armee verweigerten am Samstag (Sabbat) den Dienst. In seinem Schreiben an den zuständigen Kompaniekommandanten hat der damalige Oberfeldarzt, einige Aspekte des adventistischen Sabbatverständnisses gewürdigt und die Gehorsamsverweigerung der adventistischen Soldaten folgendermassen eingeordnet:

„- Für die Adventistengemeinschaft ist die Heiligung des Sabbats ein zentrales Gebot. Sie gehen dabei keinerlei Erwerbstätigkeit nach, treiben keinen Leistungssport und verrichten keine Hausarbeiten, die sich vor- oder nachher erledigen lassen.

- Es ist dies ein absolutes Gebot, das sich nicht ablösen lässt. Dadurch, dass 9mal das Gebot befolgt wurde, wird der Gewissenskonflikt am 10. Samstag nicht gemildert oder aus der Welt geschafft.

*- Damit ist erklärt, dass auch ein mehrmaliges Entgegenkommen eines militärischen Vorgesetzten kein „Entgegenkommen“ des Adventisten auslösen kann. Für ihn bleibt das Dilemma in jedem Fall bestehen, ob er göttlichem oder menschlichem Befehl gehorchen soll. Nach seiner Überzeugung muss er auch hier dem göttlichen Befehl gehorchen.“
(Publiziert in: „Memorandum zum Schutz der religiösen Minderheiten in der Schweiz“, Advent-Verlag Zürich)*

Adventistische Eltern können demnach auch der Schulleitung nicht entgegenkommen, wenn diese ausnahmsweise einen Elternbesuchstag und damit Schule an einem üblicherweise schulfreien Samstag ansetzt. Sie werden aus religiösen Gründen bei der Schulleitung um einen Dispens für diesen Schultag für ihr Kind nachsuchen.

Als in der Schule regelmässig am Samstag unterrichtet wurde und Kinder von Adventisten am Samstag nicht zur Schule gingen, haben sie für jedes Schuljahr einen Sabbatdispens von den Schulbehörden erhalten. Die Absenzen wurden als entschuldigt vermerkt.

Wie steht es mit Fairness und Solidarität gegenüber dem Arbeitsteam?

Es erhöht den Gewissenskonflikt von Adventisten, wenn in Betrieben seitens der Vorgesetzten und Mitarbeitenden von adventistischen Mitarbeitern „Fairness“ und „Solidarität“ eingefordert wird, um ausnahmsweise eine Samstagsschicht zu fahren bzw. um Inventararbeiten mit allen Mitarbeitenden durchzuführen oder Weiterbildungen, die auch der Teambildung dienen etc.

Es geht für Adventisten beim Sabbat um eine prinzipielle Gewissensangelegenheit und nicht um die Frage eines möglichen Entgegenkommens, wie dies für Aussenstehende aussehen mag. Das Arbeiten am Samstag ist für sie keine Frage des Nicht-Wollens, sondern des Nicht-Könnens, weil sie sich in ihrem Gewissen dem vierten Gebot verpflichtet fühlen.

Meist sind Adventisten aber bereit, ihren Teil der Arbeit am Sonntag oder in Sonderschichten zu leisten bzw. anderweitig zu kompensieren. Damit stellen sie ihre Solidarität und Fairness gegenüber den Mitarbeitenden unter Beweis.

Bei Sabbatproblemen im Betrieb oder in der Schule, ist oft mit den entsprechenden Erklärungen gegenüber den Mitarbeitenden bzw. mit einer klaren Stellungnahme der Vorgesetzten zu Gunsten der Religionsfreiheit sowie mit gutem Willen und Kreativität, meist eine Lösung möglich, die für beide Seiten zufriedenstellend ist.

Warum geben adventistische Pastoren ihren Mitgliedern keinen Dispens?

Aus adventistischer Sicht ist jeder Gläubige Gott gegenüber selbst verantwortlich, wie er sein Leben gestaltet. Weder adventistische Pastoren noch Kirchgemeindeführungen können das Gewissen eines Mitglieds sein und sehen sich deshalb auch nicht im Stand, Dispense irgendwelcher Art zu verfassen.

Adventisten setzen sich für eine ungeteilte Religionsfreiheit ein. Das heisst, dass sie Religionsfreiheit nicht nur für sich selbst fordern, sondern für alle Religionen und Weltanschauungen. Religionsfreiheit ist für sie sowohl im Umgang mit Menschen ausserhalb ihrer Kirche, als auch kirchenintern ein wichtiges Thema. Aus diesem Grund ist es jedem Mitglied und dessen Gewissen überlassen, wie es den Sabbat hält bzw. was es tut oder nicht tut. Niemand soll zu einer Handlung gezwungen werden, die ihm sein Gewissen, - nicht die Kirche -, verbietet.

Rechtliches

Samstag (Sabbat) und die Rechtslage in der Schweiz

- **Bundesverfassung** (Der ganze Text steht am Schluss des Dokuments)
- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**
(Der Text steht am Schluss des Dokuments)

Artikel 15 der Bundesverfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit und damit auch die Religionsfreiheit. (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a15.html>).

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein Grundrecht, das anderen Rechtskategorien (Arbeitsrecht, Schulpflicht etc.) **vorgeordnet** ist.

Kündigungen von adventistischen Arbeitnehmern aus religiösen Gründen sind deshalb missbräuchlich.

Bundesgerichtsurteil

Das Rektorat eines Gymnasiums hat im Kanton Tessin von einem adventistischen Maturanden gefordert, die Maturitätsprüfung an einem Samstag (Sabbat) abzulegen. Der Gymnasiast bat die Schulleitung um einen Dispens und damit um eine Verschiebung, damit er die Prüfung an einem anderen Tag ablegen könne. Das wurde ihm nicht gewährt. Das Bundesgericht entschied aber im Sinne des adventistischen Schülers:

„BGE 134 I 114 vom 1. April 2008 Regeste

Art. 15 BV, Art. 9 EMRK;

Dispens aus religiösen Gründen, eine Maturitätsprüfung an einem Samstag ablegen zu müssen.

Begriff und Tragweite der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Bezug auf die Verpflichtung, an Feier- oder Ruhetagen der eigenen Religion am Schulunterricht teilzunehmen (E. 2 und 3). Selbst wenn die Durchführung einer Maturitätsprüfung an einem Samstag durch das Gesetz ermöglicht wird (E. 4) und auf einem öffentlichen Interesse beruhen sollte (E. 5), erweist sich die Verweigerung eines Dispenses gegenüber Schülern, welche einer dem Gebot der Sabbats-Ruhe strikt verpflichteten Religionsgemeinschaft angehören, als unverhältnismässig. Das gilt sogar dann, wenn ein solcher Dispens für die Schule einen organisatorischen Mehraufwand bedingt, damit die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann (E. 6).“

Religion in der Schweizer Armee

Bei Problemen in der Schweizer Armee im Zusammenhang mit der Gewährung des Sabbats, sind mit etwas gutem Willen oft für beide Seiten zufriedenstellende Lösungen zu finden.

Siehe dazu:

- MERKBLATT für das Kader der schweizerischen Armee. Referenz: 337/414.5
- MERKBLATT für angehende Rekruten. Referenz: 337/414.5

Kontakt:

Bitte kontaktieren Sie mich, falls Sie Fragen und Anregungen haben oder Kritik anbringen möchten:

Herbert Bodenmann
Abteilung für Aussenbeziehungen & Religionsfreiheit
Redingstrasse 12
CH-4052 Basel
+41 79 225 95 11 / Rel.Freiheit@adventisten.ch

*** Bundesverfassung**

Art. 15

Glaubens- und Gewissensfreiheit

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

**** Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**

Artikel 9.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch Ausübung und Betrachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Massnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.